
**Methode zur Klassifizierung der Zwecke der
Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29
Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der
Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung
einer Leitlinie über den Systemausgleich im
Elektrizitätsversorgungssystem**

Inhalt

In Erwägung nachstehender Gründe:	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	5
Artikel 3 Aktivierungszwecke und Klassifizierungskriterien	5
Artikel 4 Umsetzungszeitplan	7
Artikel 5 Veröffentlichung der Aktivierungszwecke-Methode	7
Artikel 6 Sprache	7

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dieses Dokument enthält eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten (im Folgenden: Aktivierungszwecke-Methode)
- (2) Die Aktivierungszwecke-Methode berücksichtigt die in der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden: EB-Verordnung), der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden: SO-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: Elektrizitätsverordnung) festgelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele.
- (3) Ziel der EB-Verordnung ist die Integration der Regelreservemärkte. Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, für europäische Plattformen Umsetzungsrahmen für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller und automatischer Aktivierung und aus Ersatzreserven zu erstellen. Artikel 29 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen, die für die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten der gemeinsamen Merit-Order-Listen dieser Plattformen gelten.
- (4) Die Aktivierungszwecke-Methode beschreibt gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung sämtliche möglichen Aktivierungszwecke für die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten der gemeinsamen Merit-Order-Listen. Falls ein Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung erklärt, dass Regelarbeitsgebote, die an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der betreffenden europäischen Plattform übermittelt wurden, nicht für die Aktivierung durch andere ÜNB mittels der gemeinsamen Merit-Order-Liste verfügbar sind, kann der ÜNB die Volumina der betreffenden Gebote nach den nationalen Rechtsvorschriften nutzen; dies bedeutet gegebenenfalls, dass das Gebot für Ausgleichs- oder Systembeschränkungen aktiviert werden kann. Zur Klarstellung: Die einzelnen ÜNB übermitteln alle Gebote für Standardprodukte für Regelarbeit an die europäischen Plattformen, an denen sie beteiligt sind, wobei der ÜNB die betreffenden Gebote gegebenenfalls gemäß der EB-Verordnung und den Umsetzungsrahmen der Plattformen für nicht verfügbar erklären kann. Nach Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung muss der ÜNB jedoch auf jeden Fall den Aktivierungszweck aller aktivierten Regelarbeitsgebote der gemeinsamen Merit-Order-Listen nach dieser Aktivierungszwecke-Methode festlegen, unabhängig davon, ob diese für nicht verfügbar erklärt worden sind oder nicht.
- (5) Aus Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung ist zu schließen, dass die Umsetzung dieser Aktivierungszwecke-Methode für Regelarbeitsgebote, die nicht Teil der gemeinsamen Merit-Order-Listen der europäischen Plattformen sind, nicht zwingend vorgeschrieben ist. Daraus folgt, dass diese Aktivierungszwecke-Methode für Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren nur insoweit zwingend vorgeschrieben ist, als diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 der EB-Verordnung in Standardproduktgebote umgewandelt worden sind.
- (6) Die Aktivierungszwecke-Methode erfüllt die in Artikel 3 der EB-Verordnung angegebenen Ziele wie folgt:
 - (a) Die in dieser Aktivierungszwecke-Methode festgelegten Bestimmungen und Grundsätze sind diskriminierungsfrei, weil alle ÜNB denselben Bestimmungen unterliegen, die wirksamen Wettbewerb unter den Regelreserveanbietern (RRA) fördern, wobei die zusätzlichen Bestimmungen über die Veröffentlichung des Aktivierungszwecks, die eine zusätzliche Ebene für die Zwecke der Systembeschränkung beinhalten, die Transparenz des

Aktivierungsverfahrens erhöhen. Diese Aktivierungszwecke-Methode trägt somit zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung genannten Ziel bei.

- (b) Diese Aktivierungszwecke-Methode erfüllt das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung vorgesehene Ziel, die Effizienz des Systemausgleichs wie auch die Effizienz der europäischen und nationalen Regelreservemärkte zu erhöhen, weil für alle Aktivierungen von Regelarbeitsgeboten einheitliche Begriffsbestimmungen für die Aktivierungszwecke und die jeweiligen Klassifizierungskriterien festgelegt werden, die für alle Plattformen gelten. Auf diese Weise, d. h. durch Harmonisierung, dient die Aktivierungszwecke-Methode auch dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung vorgegebenen Ziel, die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve zu fördern sowie zur Betriebssicherheit beizutragen. Dies geschieht, indem die vereinbarten europäischen Normen und technischen Spezifikationen durch Einhaltung der SO-Verordnung bei den für die einzelnen Aktivierungszwecke festgelegten Klassifizierungskriterien berücksichtigt werden.
- (c) Diese Aktivierungszwecke-Methode erfüllt das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung vorgegebene Ziel, zu einem effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Stromübertragungsnetzes beizutragen, weil sie für Transparenz bezüglich der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten sorgt, so dass zur Betriebssicherheit erforderlicher Handlungsbedarf erkannt wird. Außerdem erfüllt die Aktivierungszwecke-Methode das auch in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung vorgesehene Ziel, eine effiziente und einheitliche Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte zu unterstützen, indem sie den Marktteilnehmern klare Informationen über die Aktivierung ihrer Regelarbeitsgebote liefert und so dazu beiträgt, dass angemessene Signale ausgesendet werden.
- (d) Diese Aktivierungszwecke-Methode dient dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung vorgesehenen Ziel, weil sie zu einer fairen, objektiven, transparenten und marktbasieren Beschaffung von Regelleistung beiträgt, indem sie diskriminierungsfreie Bestimmungen festlegt, nach denen die ÜNB den Zweck der aktivierten Regelarbeitsgebote festlegen. Das Erfordernis, den Aktivierungszweck im Zuge der marktbasieren Beschaffung von Regelleistung im Zusammenhang mit europäischen Plattformen klar festzulegen, sorgt für mehr Transparenz des marktbasieren Verfahrens. Darüber hinaus erfüllt diese Aktivierungszwecke-Methode die Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung, weil sie unzulässige Markteintrittsbarrieren vermeidet und die Liquidität der Regelreservemärkte fördert, indem sie die Aktivierungszwecke und Klassifizierungskriterien genau und einheitlich festlegt, sodass sie für alle Marktteilnehmer standardisiert sind.
- (e) Diese Aktivierungszwecke-Methode dient dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g der EB-Verordnung vorgesehenen Ziel, die Einbeziehung der Laststeuerung einschließlich aggregierter Anlagen, der Energiespeicherung und erneuerbarer Energieformen zu erleichtern, da durch diskriminierungsfreie und transparente Bestimmungen für die Klassifizierung der Aktivierungen und deren Vereinheitlichung für alle Aktivierungen von Regelarbeitsgeboten Ausgangsbedingungen geschaffen werden, die für alle RRA gleich sind.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Aktivierungszwecke-Methode werden sämtliche möglichen Zwecke für die Aktivierung von Regularbeitsgeboten für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (im Folgenden: aFRR), Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (im Folgenden: mFRR) und Ersatzreserven (im Folgenden: RR) beschrieben und die Klassifizierungskriterien für jeden möglichen Aktivierungszweck festgelegt.
2. Nach Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung ist die Aktivierungszwecke-Methode von jedem ÜNB, der Regularbeitsgebote auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste aktiviert, umzusetzen. Zur Klarstellung: Jeder ÜNB muss den Aktivierungszweck eines aktivierten Regularbeitsgebots auf der/den gemeinsamen Merit-Order-Liste(n) gemäß der Aktivierungszwecke-Methode festlegen, unabhängig davon, ob das Regularbeitsgebot von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der jeweiligen europäischen Plattform ausgewählt oder aber, nachdem es vom ÜNB gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung für nicht verfügbar erklärt wurde, lokal aktiviert wurde.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Für die Zwecke der Aktivierungszwecke-Methode haben die verwendeten Begriffe die ihnen in Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung, in Artikel 3 der SO-Verordnung und in Artikel 2 der EB-Verordnung zugewiesene Bedeutung.
2. Darüber hinaus finden im Zusammenhang mit dieser Aktivierungszwecke-Methode die folgenden Begriffe Anwendung:
 - (a) „aFRR-Regularbeitsprodukt“ bezeichnet das Standardprodukt oder spezifische Produkt für Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung;
 - (b) „mFRR-Regularbeitsprodukt“ bezeichnet das Standardprodukt oder spezifische Produkt für Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung;
 - (c) „RR-Regularbeitsprodukt“ bezeichnet das Standardprodukt oder spezifische Produkt für Regularbeit aus Ersatzreserven.
3. Soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, gilt für die Aktivierungszwecke-Methode:
 - (a) Der Singular steht auch für den Plural und umgekehrt;
 - (b) Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Aktivierungszwecke-Methode;
 - (c) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verfügungen, Dokumente, Kodizes oder andere Vorschriften beziehen sich auf deren dann gültige abgeänderte, erweiterte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung;
 - (d) jede Bezugnahme auf einen Artikel, bei der das Dokument nicht angegeben ist, bezieht sich auf diese Aktivierungszwecke-Methode.

Artikel 3

Aktivierungszwecke und Klassifizierungskriterien

1. Die für Regularbeitsgebote möglichen Aktivierungszwecke sind:

- (a) Systemausgleich;
 - (b) Systembeschränkungen.
2. Als Aktivierungszweck eines aktivierten Regelarbeitsgebots ist „Systemausgleich“ anzugeben, wenn eines der folgenden Klassifizierungskriterien erfüllt ist:
- (a) Gebot für RR-Regelarbeitsprodukt: Die Aktivierung zielt darauf ab, das Regelungsziel des Ersatzreserven-Prozesses gemäß Artikel 144 Absatz 1 der SO-Verordnung zu erreichen;
 - (b) Gebot für mFRR-Regelarbeitsprodukt: Die manuelle Aktivierung zielt darauf ab, das Regelungsziel des Frequenzwiederherstellungsprozesses gemäß Artikel 143 Absatz 1 der SO-Verordnung zu erreichen;
 - (c) Gebot für aFRR-Regelarbeitsprodukt: Die automatische Aktivierung zielt darauf ab, das Regelungsziel des Frequenzwiederherstellungsprozesses gemäß Artikel 143 Absatz 1 der SO-Verordnung zu erreichen.
3. Als Aktivierungszweck eines aktivierten Regelarbeitsgebots ist „Systembeschränkungen“ anzugeben, wenn eines oder mehrere der folgenden Klassifizierungskriterien erfüllt sind:
- (a) Die Aktivierung dient dazu, die Spannung innerhalb der in Artikel 27 der SO-Verordnung vorgesehenen Grenzwerte zu halten;
 - (b) die Aktivierung dient dazu, den Leistungsfluss innerhalb der in Artikel 32 der SO-Verordnung vorgesehenen Grenzwerte zu halten;
 - (c) die Aktivierung dient dazu, den Kurzschlussstrom innerhalb der in Artikel 30 und 31 Absatz 3 der SO-Verordnung vorgesehenen Grenzwerte zu halten;
 - (d) die Aktivierung dient dazu, die dynamische Stabilität innerhalb der in Artikel 39 der SO-Verordnung vorgesehenen Grenzwerte zu halten;
 - (e) die Aktivierung dient dazu, für die in Artikel 29 der SO-Verordnung vorgesehenen Blindleistungsreserven zu sorgen;
 - (f) die Aktivierung dient dazu, für die in Artikel 152 Absatz 1 der SO-Verordnung vorgesehenen Wirkleistungsreserven zu sorgen;
 - (g) die Aktivierung dient dazu, für Systemreserven zu sorgen, indem sie sicherstellt, dass die Wirkleistungs- und Blindleistungsreserven im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der SO-Verordnung ausreichend sind, um den Normalzustand im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der SO-Verordnung wiederherzustellen, einen gefährdeten Zustand im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der SO-Verordnung zu vermeiden bzw. einen Notzustand im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 der SO-Verordnung zu vermeiden.
4. Soweit die betreffenden Informationen vorliegen, veröffentlicht der ÜNB, der Regelarbeitsgebote für den Aktivierungszweck „Systembeschränkungen“ gemäß dem obigen Absatz 1 Buchstabe b aktiviert, ob die Regelarbeitsgebote für Redispatching oder Countertrading im Sinne der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nrn. 26 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission oder für andere Abhilfemaßnahmen aktiviert wurden. Die Informationen sind so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Regelarbeitsgebots zu veröffentlichen.

Artikel 4 Umsetzungszeitplan

Jeder ÜNB, der Regularbeitsgebote gemäß Artikel 1 Absatz 2 aktiviert, muss diese Aktivierungszwecke-Methode auf Gebote für Standard-Regularbeitsprodukte anwenden, sobald der ÜNB ein ÜNB wird, der an der jeweiligen europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit im Sinne von Artikel 19, 20 oder 21 der EB-Verordnung beteiligt ist.

Artikel 5 Veröffentlichung der Aktivierungszwecke-Methode

Die ÜNB müssen die Aktivierungszwecke-Methode unverzüglich, nachdem die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ihre Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung erlassen hat, veröffentlichen.

Artikel 6 Sprache

Die Referenzsprache für diese Aktivierungszwecke-Methode ist Englisch. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ÜNB diese Aktivierungszwecke-Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, und für den Fall, dass Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischsprachigen Version und einer anderssprachigen Fassung bestehen, die entsprechenden ÜNB verpflichtet sind, alle Unstimmigkeiten zu beheben, indem sie ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden eine überarbeitete Übersetzung dieser Aktivierungszwecke-Methode übermitteln.